

52. Welches örtliche Recht ist für die besonderen vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung oder die sog. Ehescheidungsstrafen maßgebend?

VI. Civilsenat. Ur. v. 26. November 1896 i. S. N. (Wekl.) w. seine geschiedene Ehefrau (Rl.). Rep. VI. 173/96.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

## Gründe:

„Nachdem durch ein . . . Urteil des Landgerichtes zu Stettin, in dessen Bezirk zur Zeit der Erhebung der Ehescheidungsklage der Beklagte zu Gr. bei St. gewohnt hatte, die Ehe der Parteien geschieden, und der Beklagte für den schuldigen Teil erklärt worden war, hat die Klägerin auf Grund des in Gr. geltenden preußischen Allgemeinen Landrechtes den Beklagten auf Zahlung lebenslänglicher Alimente belangt, und das Berufungsgericht hat diesen Anspruch . . . für begründet erklärt, und zwar gleichfalls lediglich auf Grund des nach seiner Meinung für den vorliegenden Fall maßgebenden preußischen Allgemeinen Landrechtes. Ob dieses Recht hier vom Berufungsgerichte richtig verstanden und angewandt ist, entzieht sich der Nachprüfung in der gegenwärtigen Instanz, weil es innerhalb des Bezirkes des hanseatischen Oberlandesgerichtes nirgends gilt. Da nun auch dem Oberlandesgerichte, in Übereinstimmung mit den in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 186 flg., Bd. 12 S. 193 und Bd. 26 S. 193 flg. und bei Seuffert, Archiv Bd. 40 Nr. 117 abgedruckten Entscheidungen des III. Civilsenates des Reichsgerichtes, trotz der entgegenstehenden Ansicht von Dernburg, Pandekten Bd. 3 (Ausfl. 4) § 26 S. 50 flg., insbesondere Anm. 8, darin beizutreten ist, daß nach gemeinem deutschen Rechte eine Verpflichtung des schuldigen geschiedenen Ehemannes, seiner früheren Ehefrau standesmäßigen Unterhalt zu gewähren, nicht anerkannt werden kann, und da ferner prozessuale Verstöße des Berufungsgerichtes im vorliegenden Falle weder gerügt, noch ersichtlich sind, so dreht sich die Entscheidung dieser Sache um die Frage, ob das preußische Allgemeine Landrecht, als das in Gr. bei St. geltende Recht, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes über das örtliche Geltungsgebiet der Rechtsnormen hier in der That zur Anwendung zu bringen war, oder ob das in H. geltende gemeine Recht zur Grundlage der Entscheidung hätte genommen werden sollen. Letzteres ist vom Beklagten zunächst aus dem Grunde verlangt worden, weil das erste eheliche Domizil, nach dessen örtlichem Rechte der Güterstand der Ehegatten als solcher in rechtlicher Beziehung sich überhaupt bestimme, und welches hier unbestritten H. gewesen ist, auch für die besonderen vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung maßgebend sein müsse. Hierfür läßt sich jedoch überhaupt kein äußerer oder innerer Grund ausfindig machen. Zweifelhaft könnte höchstens die

Frage sein, ob nicht, wie der Beklagte sodann geltend gemacht hat, jene vermögensrechtlichen Folgen nach dem Rechte desjenigen Ortes zu bestimmen seien, dessen Recht überhaupt in dem erheblichen Zeitpunkt für die persönlichen Rechtsverhältnisse der Ehegatten maßgebend war, also nach gemeinem deutschen Rechte desjenigen Ortes, wo der Mann zu der Zeit, als das Ehescheidungsurteil rechtskräftig wurde, seinen Wohnsitz hatte; welcher Ort nach seiner Behauptung hier ebenfalls S. gewesen sein soll. Auf dem Boden des preussischen Landrechtes hat sich für diese Ansicht der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes ausgesprochen;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 195 flg., auch Bd. 19 S. 309;

auch ist sie, ohne Beschränkung auf das Gebiet des preussischen Landrechtes, gebilligt von v. Bar, Internationales Privatrecht (Ausfl. 2) Bd. 1 S. 529 flg., insbesondere Anm. 88, und Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts § 23 S. 84 flg., sowie von Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 1 (Ausfl. 3) § 34 S. 272;

vgl. auch das Urteil des obersten Gerichtshofes zu Wien bei Seuffert, Archiv Bd. 38 Nr. 1.

Dennoch ist wegen des inneren Zusammenhanges, der zwischen der Ehescheidung und den sog. privatrechtlichen Ehescheidungsstrafen besteht, der Ansicht der Vorzug zu geben, nach welcher die letzteren nach dem Rechte desjenigen Ortes zu bestimmen sind, dessen Recht die Grundlage für die auf Grund der Schuld des zu bestrafenden Ehegatten ausgesprochene Ehescheidung gebildet hat. In der Praxis ist diese Ansicht auf dem Boden des gemeinen Rechtes zur Anwendung gebracht worden z. B. vom ehemaligen obersten Gerichtshofe zu München und vom ehemaligen Appellationsgerichte zu Celle.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 32 Nr. 203 und Bd. 33 Nr. 97.

Dies ist auch wohl die eigentliche Meinung des Berufungsgerichtes in der vorliegenden Sache gewesen, wiewohl, in etwas abweichender Wortfassung, im angefochtenen Urteile für maßgebend erklärt ist das Recht desjenigen Ortes, der „für die Begründung des ausschließlichen Gerichtsstandes für den Ehescheidungsprozeß maßgebend war“. Es ist klar, daß nicht mit Notwendigkeit in allen Fällen dies derselbe Ort sein muß, nach dessen Recht die Ehescheidung ausgesprochen wird, insbesondere z. B. dann nicht, wenn für diese das Recht desjenigen

Staates, dem der Ehemann angehört, zu Grunde gelegt wird. Soweit nun hiernach eine Differenz sich ergeben sollte, könnte allerdings die Formulierung des Oberlandesgerichtes nicht gebilligt werden. Im vorliegenden Falle würde aber jedenfalls die angefochtene Entscheidung auf Grund der richtig formulierten Norm aufrecht zu halten sein, da hier eine Differenz der bezeichneten Art nicht in Frage kommt. Einer vorgängigen Verweisung der Rechtsfrage an die vereinigten Zivilsenate nach Maßgabe von § 137 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bedurfte es nicht, da durch die angeführte Entscheidung des IV. Zivilsenates das gemeine Recht formell eben nicht berührt wird.“ . . .